

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	37 (1940)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser [Fortsetzung und Schluss]
<b>Autor:</b>	Wild, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837167">https://doi.org/10.5169/seals-837167</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für  
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1940

## Bundesunterstützung

### bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

(Schluß.)

4. Die Dauer der Unterstützung wird von Freiburg für Waisen bis zum 1. Januar des Jahres, während welchem sie das 18. Altersjahr erreichen, festgesetzt. Für jene, welche eine Lehrzeit absolvieren, wird der Unterstützungsgenuß für 1 Jahr verlängert. — Für ältere Arbeitslose bestimmen: Baselstadt: die Unterstützung wird im ganzen während höchstens 600 Tagen gewährt und fällt spätestens 300 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug der kantonalen Altersfürsorge dahin; Freiburg: die Unterstützungen werden für eine Höchstdauer von 240 Tagen während eines Jahres ausgerichtet; Glarus: höchstens 300 Tage im Jahr.

5. Die Revision der Unterstützungen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen sehen nicht nur unbestimmt periodisch, sondern alljährlich vor: Aargau, Bern, Glarus, Neuenburg, Obwalden, Thurgau, Wallis; alle zwei Jahre: Freiburg und Nidwalden und mindestens alle drei Jahre: Zürich. Neuenburg verlangt auch eine jährliche Revision für die bedürftigen älteren Arbeitslosen.

6. Rückerstattung von Unterstützung. Wo es die Billigkeit erfordert, kann die Unterstützung für Greise, Witwen und Waisen mit der Auflage verbunden werden, daß die bezogenen Beträge nach Wegfall der Bedürftigkeit oder nach dem Tod des Unterstützten aus dem vorhandenen Nachlaßvermögen zurückzuerstatten seien (Zürich, ähnlich Neuenburg für die Altersunterstützung).

7. Strafbestimmungen. Außer den oben (I, 7) erwähnten Strafbestimmungen haben einzelne Kantone noch weitere aufgestellt:

a) gegen Fürsorgestellen: Verstoßen die Fürsorgestellen gegen ihre Pflichten, so kann der Regierungsrat die ihnen zugesicherten Beiträge aus kantonalen und eidgenössischen Mitteln auf unbestimmte Zeit einstellen (Bern).

b) gegen die unterstützten *Greise, Witwen und Waisen*: Bei Mißbräuchen sorgt die Gemeindekommission dafür, daß die Unterstützung eingestellt wird (Luzern, Wallis). Unrechtmäßig bezogene Unterstützung ist zurückzuerstatten (St. Gallen, Solothurn, Tessin: ev. durch den Gemeinderat, der durch falsche Auskünfte oder Verschweigung von Tatsachen die Auszahlung der Unterstützung veranlaßte).

c) gegen die unterstützten *Greise*: Einstellung der Unterstützung (Neuenburg).

d) gegen die älteren *Arbeitslosen*: Einstellung der Unterstützung bei Mißbrauch oder wenn die veränderten Verhältnisse das rechtfertigen (Neuenburg).

### 8. Durchführung der Fürsorge.

#### Zentral- und Fürsorgestellen in den Kantonen.

##### I. Zur Fürsorge für Greise, Witwen, Waisen und ältere Arbeitslose.

Kanton	Kant. Zentralstelle und Fürsorgekommission	Lokale Fürsorgestellen
Appenzell I.Rh.	Inn. Landesteil Fürsorgekommission u. Zentralstelle	—
Bez. Oberegg	Bez. Oberegg	Örtliche Kommission
Freiburg	Abteilung f. soz. Fürsorge der Direktion des Innern	Gemeinderat, Gemeindearbeitsamt
Nidwalden	Fürsorgekommission mit dem Leiter der kant. Arbeitslosenversicherung	Gemeinderat
Waadt	Departement des Innern	Gemeindefürsorgekommission
Wallis	Fürsorgekommission	—

##### II. Zur Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen.

Aargau	Zentralstelle (kant. Arbeitsamt)	Gemeinderat
Appenzell A.Rh.	Kantonskanzlei in Herisau	Kommunale Kommission für Alters- u. Hinterbliebenenfürsorge aus Bundesmitteln
Baselland	Zentralstelle bei der Direktion des Innern	Armenpflege
Bern	Zentralstelle, Bern, Keßlergasse 2	Gemeinderat u. Bezirkssektion des Vereins für das Alter (für Greise), Stiftung Pro Juventute oder Gotthelfstiftung (für Witwen und Waisen)
Graubünden	Erziehungsdepartement	Gemeindevorstand, Vertrauensperson
Luzern	Gemeindedepartement, Kommission	Gemeindekommission
Neuenburg	Departement des Innern	Gemeinderat
Obwalden	Fürsorgekommission	Gemeindefürsorgekommission
Schaffhausen	Gemeinde- und Armendirektion	Städt. Fürsorgereferat Schaffhausen, kant. Zentralstelle der Stiftung „Für das Alter“ für die übrigen Gemeinden
Schwyz	Fürsorgekommission	Gemeindefürsorgekommission
Solothurn	Zentralstelle u. Kommission für Alters-, Witwen- u. Waisenfürsorge	Gemeindefürsorgekommission
Thurgau	Zentralstelle A, dem Armendepartement unterstellt	Gemeinderat
Tessin	Departement des Innern, Subkommission der kant. Unterstützungs-kommission	Gemeindekommission
Uri	Vormundschafts- u. Armendirektion	Gemeindekommission

Kanton	Kant. Zentralstelle und Fürsorgekommission	Lokale Fürsorgestellen
<i>III. Zur Fürsorge für Greise.</i>		
Baselstadt	Verwaltung der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung	Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“
Genf	Kommission der Altershilfe	—
Glarus	Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“	Gemeindekommission für die Alters- u. Hinterlassenenfürsorge
St. Gallen	Zentralstelle beim Departement des Innern	Örtliche Stiftungskommission „Für das Alter“
Zug	Stiftung „Für das Alter“	Vormundschaftsbehörde
<i>IV. Zur Fürsorge für Witwen und Waisen.</i>		
Baselstadt	Verwaltung der staatl. Alters- und Hinterlassenenversicherung	Stiftung „Pro Juventute“
Genf	Departement der Arbeit, Hygiene und öffentlichen Unterstützung	Hospice général (für Genfer Bureau central de Bien-faisance (für die andern kantonsfremden Schweizerbürger)
Glarus	Bezirkskommission „Pro Juventute“	Gemeindekommission f. Alters- und Hinterlassenenfürsorge
St. Gallen	Zentralstelle beim Departement des Innern	Waisenamt
Zug	Stiftung „Pro Juventute“	Vormundschaftsbehörde
<i>V. Zur Fürsorge für Witwen im Alter von 50—65 Jahren ohne anspruchsberechtigte Kinder.</i>		
Zürich	Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“	Ortskommissionen „Für das Alter“
<i>VI. Zur Fürsorge für vaterlose Familien und Waisen.</i>		
Zürich	Kantonales Jugendamt	Bezirksjugendsekretariat, städt. Jugendamt in Zürich
<i>VII. Zur Fürsorge für ältere Arbeitslose.</i>		
Aargau	Zentralstelle (kant. Arbeitsamt) Fürsorgekommission	—
Appenzell A.Rh.	Kantonales Arbeitsamt, Fürsorgekommission: Aufsichtskommission über das kantonale Arbeitsamt	Arbeitsamt der Wohngemeinde
Baselstadt	Bureau für Notunterstützung, Kommission	—
Baselland	Erziehungsdirektion, Abt. Arbeitsamt	—
Bern	Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, Bern, Keßlergasse 2, Fürsorgekommission	Gemeindeamtsstelle für Arbeitslosenfürsorge
Genf	Zentralstelle (kant. Arbeitsamt) Unterstützungskommission	—
Glarus	Zentralstelle, Fürsorgekommission	Arbeitslosenstelle
Graubünden	Kantonales Arbeitsamt, Fürsorgekommission	—
Luzern	Zentralstelle (kant. Arbeitsamt), Fürsorgekommission	Arbeitsamt des Wohnorts

Kanton	Kant. Zentralstelle und Fürsorgekommission	Lokale Fürsorgestellen
Neuenburg	Arbeitslosenamt, Unterstützungs-kommission	Gemeinderat
Obwalden	Arbeitsamt, Fürsorgekommission	Gemeindefürsorgekommission
St. Gallen	Zentralstelle, Fürsorgekommission	—
Schaffhausen	Gemeinde- und Armendirektion, Fürsorgekommission	—
Schwyz	Kantonales Arbeitsamt, Fürsorge-kommission	Gemeindefürsorgekommission mit dem Inhaber der Stem-pelstelle
Solothurn	Zentralstelle für Alters-, Witwen- u. Waisenfürsorge, Fürsorgekom-mission für ältere Arbeitslose	—
Thurgau	Zentralstelle B, (Kant. Arbeitsamt)	Gemeinearbeitsamt
Tessin	Departement der Arbeit, der Indu-strie und des Handels, Subkom-mission der kantonalen Unter-stützungskommission	Gemeinearbeitsamt, Arbeits-losenversicherungskasse
Uri	Vormundschafts- u. Armendirektion, Fürsorgekommission	—
Zug	Kantonskanzlei, Fürsorgekommission	—
Zürich	Zentralstelle b.kant. Arbeitsamt, Fürsorgekommission	Gemeinearbeitsamt

## II. Unterstützung der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“.

Die *bundesrätliche Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“ zur Unterstützung bedürftiger Greise vom 1. September 1939* enthält Bestimmungen über die Verteilung des für die Dauer von 3 Jahren der Stiftung auszurichtenden Bundesbeitrages von jährlich 1,5 Millionen Franken (bisher 1 Million). Der Bundesbeitrag ist je zur Hälfte nach Maßgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung des einzelnen Kantons und nach Maßgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Personen schweizeri-scher Nationalität von über 65 Jahren zu verteilen. Bei Ermittlung der kantonalen Anteile hat das Direktionskomitee der Stiftung außerdem das vorherige Sammlungsergebnis im betreffenden Kanton, sowie Zuwendungen des Kantons und der Gemeinden aus eigenen Mitteln an die Stiftung angemessen zu berück-sichtigen. Der bezügliche Beschuß des Direktionskomitees unterliegt der Ge-nehmigung des Bundesrates. Die Weisungen betr. Unterstützungsberichtigung und Durchführung der Unterstützung (Fragebogen, Prüfung der Angaben, Unterschrift des Fragebogens durch den Gesuchsteller usw.) entsprechen genau den oben den Kantonen für ihre Alters- und Hinterlassenenfürsorge angegebenen. Die Altersfürsorge wird durch die Kantonalkomitees der Stif-tung, wie bisher, durchgeführt. Sie unterstehen den kantonalen Zentralstellen, die für die Bundes-Alters- und Hinterlassenenhilfe durch die Kantone (s. oben) geschaffen worden sind, und haben ihnen alle erforderlichen Aufschlüsse zu er-teilen, insbesondere ein Verzeichnis der aus Bundesmitteln Unterstützten und der diesen gewährte Unterstützungs beträge zuzustellen. Der Bundesrat verkehrt mit der Stiftung durch Vermittlung des Bundesamtes für Sozialversicherung. Er bestellt zwei Vertreter im Direktionskomitee der Stiftung. Auch die Kantons-regierungen sind berechtigt, einen Vertreter in das kantonale Komitee der Stif-tung abzuordnen.

### III. Unterstützung der Schweizerischen Stiftung „Pro Juventute“.

Nach der *bundesrätlichen Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die schweizerische Stiftung für die Jugend zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen vom 1. September 1939* erhält die Stiftung für die Dauer von drei Jahren einen Bundesbeitrag von jährlich 500 000 Fr., währenddem sie früher unberücksichtigt geblieben ist. Das Zentralsekretariat der Stiftung in Zürich ist befugt, jeweilen  $\frac{1}{5}$  dieser Subvention als Ausgleichsquote zu verwenden. Im übrigen ist der Bundesbeitrag auf die Kantone zu verteilen, und zwar je zur Hälfte nach Maßgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung des einzelnen Kantons und nach Maßgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Witwen und Waisen von unter 65 Jahren, die den Vater oder beide Eltern verloren haben. Auch hier sind das Ergebnis von im Vorjahr im betreffenden Kanton zugunsten der Waisenfürsorge vorgenommenen Sammlungen, sowie Zuwendungen der Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln an die Stiftung zu berücksichtigen. Im übrigen decken sich die Bestimmungen mit den oben für die Stiftung „Für das Alter“ angeführten, mit dem Unterschied, daß der Bundesrat nur einen Vertreter in die Stiftungskommission bestellt. Mit der praktischen Durchführung dieser neuen Aufgabe ist die Abteilung Schulkind der Stiftung „Pro Juventute“ betraut worden. Die Gesuche für die einzelnen bedürftigen Witwen und Waisen werden von den Gemeindesekretären der Stiftung entgegengenommen und von diesen an die Bezirkssekretäre weiter geleitet, die sie an das Zentralsekretariat sendet. Dieses übermittelt die Unterstützungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel direkt an die Gemeindesekretäre, unter Bekanntgabe an die Bezirkssekretäre. Den der Stiftung frei zur Verfügung stehenden Fünftel der Bundessubvention: 100 000 Fr. wird sie in den Kantonen verwenden, in denen die Jugendfürsorge weniger ausgebaut ist, und in sämtlichen Kantonen einen gewissen Ausgleich, je nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu schaffen suchen. Vor allem aus wird sie sich der kinderreichen Familien annehmen und zusätzliche Ausbildungsbeiträge ausrichten.

### IV. Unterstützung von gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen, sowie von Alters- und Hinterlassenenversicherungen, die sich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstrecken.

Hiefür ist im Bundesbeschuß 1 Million Franken ausgesetzt. Sofern diese Summe nicht oder nur teilweise gebraucht wird, kann auf Beschuß des Bundesrates der verbleibende Betrag nach einem, von diesem festzusetzenden Verteilungsschlüssel an die Kantone, die staatlichen allgemeinen Alters- (Invaliden-) und Hinterlassenenversicherungen oder Fonds für die Gründung solcher Einrichtungen besitzen, verteilt werden. Für 1939 ist diese Million dem Fonds des Bundes für Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesen worden (s. oben).

Im *Bundesratsbeschuß über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 30. April 1940* heißt es unter IV. Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge, Art. 9: In den Jahren 1942—1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung:

- a) 18 Millionen Franken aus eigenen Mitteln;
- b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen;

c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgen. Staatskasse zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst. — In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 19. Januar 1940 führt der Bundesrat zu dieser Erhöhung der Leistungen noch folgendes aus: Im Hinblick auf die Förderung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Bundesrat bereit, die Gesamtleistungen des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge nach 1941, d. h. nach Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsbestimmung zu Art. 34, quater, vom 30. September 1938, im Rahmen der Verfassungsvorlage von 18 auf 25 bis 30 Millionen Franken zu erhöhen. Das soll dadurch geschehen, daß er den ihm zustehenden Anteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung der Fehlbeträge, sowie den Zinsertrag des Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von jährlich 6—7 Millionen Franken neben den bisherigen 18 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung stellt. Die künftigen Leistungen des Bundes erreichen somit jedenfalls die mit dem Volksbegehr vom 30. November 1931 verlangten 25 Millionen Franken. Das Volksbegehr dürfte damit gegenstandslos geworden sein.

So sehr auch diese vermehrte Bundes-Alters- und Hinterlassenenhilfe zu begrüßen ist, so kann sie doch keineswegs die Alters- und Hinterlassenenversicherung ersetzen; denn, wenn man unter die schätzungsweise 100,000 bedürftigen Greise 11,5 Millionen Franken (10 Millionen an die Kantone und 1,5 an die Stiftung „Für das Alter“), verteilt und unter die rund 155 000 Witwen und Waisen 1,5 Millionen Franken (Beiträge an die Kantone und die Stiftung „Pro Juventute“), so trifft es auf den Kopf des Greisen nur 115 und auf den Kopf der Witwen und Waisen nicht ganz 10 Fr. pro Jahr, nach der Erhöhung der Bundesunterstützung ab 1942 auf ca. 25 Millionen Franken etwas mehr. Und bei diesen ungenügenden Bezügen handelt es sich um eine Unterstützung und nicht um ein Recht auf eine bestimmte Rente. Wenn der Bundesrat in der oben zitierten Botschaft mit Bezug auf die Versicherung sagt, es müsse eine vorläufige Lösung gesucht und dabei an die Förderung des Versicherungsgedankens auf kantonalem Boden gedacht und überdies abgeklärt werden, wie der Plan einer allgemeinen freiwilligen Altersversicherung verwirklicht werden könnte, so befriedigt das keineswegs, und es muß nach wie vor die Forderung erhoben werden: Einführung der obligatorischen Volks-Alters- und Hinterlassenenversicherung.

---

**Bern. Burgergemeinde der Stadt Bern.** Nach dem Verwaltungsbericht der Burgergemeinde der Stadt Bern 1936—38 wurden durch die Armenpflege der Burger ohne Zunftangehörigkeit ausgerichtet: dauernde Unterstützungen in den drei Jahren Fr. 51 378.10 (14—16 Fälle), vorübergehende Unterstützungen Fr. 48 645.25 (16—25 Personen). Die gedrückte wirtschaftliche Lage mit ihren unliebsamen Folgeerscheinungen machte sich auch in dieser Berichtsperiode fühlbar, indem der Ausgabenbetrag gegenüber der letzten Periode nicht wesentlich zurückgegangen ist, so daß die bereits im vorhergehenden Verwaltungsbericht geäußerten Befürchtungen nach wie vor andauern, um so mehr, als die Einnahmen durch die starken Zinsfußsenkungen in empfindlicher Weise zurückgehen. Die